

- (2) a) Das Bezirksarbeitsamt des Auftraggebers registriert fortlaufend die erteilten Sichtvermerke. Jedes Entgeltbuch oder, wenn das Hauptamt für Arbeitsrecht Entgeltzettel zugelassen hat, jeder Entgeltzettelblock und die Sichtvermerkmeldung (§ 9 Abs. 2) erhält die Nr. des Sichtvermerks.
- b) Das Bezirksarbeitsamt des Auftraggebers führt eine Auftraggeberkartei von den Betriebsstätten, die Entgeltbelege ihrer in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten zur Eintragung des Sichtvermerks beigebracht haben. In der Kartei sind zu erfassen:
1. Firma, Vor- und Zuname, Betriebsstätte, Gewerbe-
zweig, Eigenschaft, ob Gewerbetreibender oder Zwischenmeister, des Auftraggebers.
 2. Sichtvermerknummer, Vor- und Zuname, Betriebsstätte, Tätigkeit und die Eigenschaft, ob Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender oder Zwischenmeister, des Entgeltbuchinhabers.
- c) Bei Ausstellung der Auftraggeberkartei ist vom Bezirksarbeitsamt die erstmalige Vergebung von Heimarbeit den Hauptämtern für Arbeitsrecht und Arbeitsschutz zu melden.
- d) Das Bezirksarbeitsamt des Auftraggebers gibt die Sichtvermerkmeldung an das für die Betriebsstätte des Entgeltbuchinhabers zuständige Bezirksarbeitsamt weiter.
- e) Die Listen 1 und 2 werden in der Arbeitgeberkartei erfaßt; das Arbeitsamt überwacht die Einsendung der Listen und prüft die Anzahl der als beschäftigt gemeldeten Personen.
- (3) Das Bezirksarbeitsamt ist verpflichtet, den Behörden sowie den Personen, die nach dem Gesetz mit der Überwachung der Heimarbeit befaßt sind, Einblick in die Karteien zu gewähren, schriftlich Auskunft zu erteilen und Auszüge aus den Karteien zu erstellen. Abgeschlossene Karteikarten können 3 Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Aufbewahrung abgeschlossener Entgeltbelege

Abgeschlossene Entgeltbelege sind für die Dauer von 2 Jahren nach dem Abschluß von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten!! aufzubewahren. Sie sind nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes auf Verlangen vorzulegen. Im Falle des § 9 Abs. 3 gilt Entsprechendes für den Auftraggeber.

§ 12

Ausgestaltung der Entgeltbelege

- (1) Die Entgeltbücher und die vom Hauptamt für Arbeitsrecht zugelassenen Entgeltzettel und Entgeltheft müssen außer den im § 8 Abs. 1 des Gesetzes geforderten Angaben und außer dem Sichtvermerk des Bezirksarbeitsamtes folgendes enthalten:
1. Vor- und Zunamen, Geburtstag, -jahr und -ort, Art der Tätigkeit und Gewerbe-
zweig, Wohnung und Betriebsstätte des Entgeltbuchinhabers;
 2. Vor- und Zunamen, Firma, Gewerbe-
zweig sowie Betriebsstätte oder Firmensitz dessen, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt;
 3. die Zahl der regelmäßigen Mitarbeiter, getrennt nach

- a) Familienangehörigen, deren Namen und Geburtsdaten anzugeben sind,
- b) fremden Hilfskräften.

(2) Die Eintragungen nach den Nummern 1 und 2 des Abs. 1 obliegen dem Auftraggeber, die nach Nr. 3 dem Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten.

(3) Erweisen sich für einzelne Gewerbe-
zweige weitere Angaben im Entgeltbeleg als zweckmäßig, so kann das Hauptamt für Arbeitsrecht die Aufnahme solcher Angaben in den Entgeltbeleg mit Zustimmung der Abteilung für Arbeit anordnen.

(4) Das Hauptamt für Arbeitsrecht kann für einen oder mehrere der von ihm betreuten Gewerbe-
zweige die Führung einheitlicher Entgeltbelege mit Zustimmung der Abteilung für Arbeit vorschreiben.

(5) Um die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten mit den ihrem Schutze dienenden Bestimmungen vertraut zu machen, kann das Hauptamt Arbeitsrecht anordnen, daß einzelne Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit oder stichwortartige Hinweise auf Zweck und Ziel des Gesetzes, die auf die einzelnen Seiten verteilt werden können, in den Entgeltbeleg aufgenommen werden. Auch Hinweise auf Vorschriften sonstiger Gesetze und Verordnungen können einbezogen werden.

(6) Das Hauptamt für Arbeitsrecht hat die von ihm nach den Abs. 3 bis 5 erlassenen Vorschriften im amtlichen Verordnungsblatt bekanntzumachen; es hat auch die Bezirksarbeitsämter und das Hauptamt für Arbeitsschutz in geeigneter Weise zu verständigen.

§ 13

Ausnahmen von den Vorschriften über die Entgeltbelege

Das Hauptamt für Arbeitsrecht kann von den Vorschriften über die Entgeltbelege Abweichungen oder Ausnahmen zulassen.

Berlin, den 31. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeit

* I. V.: Fleischmann

Beschäftigung körperbeschädigter Personen

Ausführungsbestimmungen

zur Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 20. Dezember 1945

i über die Beschäftigung beschädigter Personen

Auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 20. Dezember 1945 — B/0 (45) 278 — wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Über die Frage einer Beschädigung im Sinne des § 1 der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 20. Dezember 1945 und über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entscheidet im Auftrage des Hauptamtes für Sozialwesen die Versicherungsanstalt Berlin, Hauptabteilung Berufsfürsorge für Arbeitsbehinderte. Sie erläßt allgemeine Richtlinien, die bei der Entscheidung im einzelnen Fall anzuwenden sind.